

Verordnung über die Entschädigung der Redaktoren von Kantonsratsverhandlungen

RRB vom 25. April 1988

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absätze 1 und 9 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23. November 1941¹⁾

beschliesst:

§ 1. ¹ Die Entschädigung für das Erstellen des Protokolls eines Sitzungstages beträgt 2070 Franken²⁾ (Basis Index der Konsumentenpreise vom Dezember 1982 = 100 Punkte).

² Teilen sich zwei oder mehrere Redaktoren in die Arbeit, so wird die Entschädigung anteilmässig ausbezahlt.

§ 2. Auf der Entschädigung nach § 1 werden Teuerungszulagen ausgerichtet. Der Anspruch richtet sich nach § 14f. der Verordnung über die Besoldungen des Staatspersonals und der Lehrkräfte an den Kantons-, Berufs- und Volksschulen vom 24. Juni 1986³⁾.

§ 3. ¹ Die Redaktoren erhalten eine Ferienentschädigung von

9 %, wenn der Ferienanspruch 4 Wochen beträgt;

11 %, wenn der Ferienanspruch 5 Wochen beträgt;

13 %, wenn der Ferienanspruch 6 Wochen beträgt.

² Der Ferienanspruch richtet sich nach der Verordnung über die Ferien des Staatspersonals vom 24. Oktober 1979⁴⁾.

§ 4. Die Versicherung der Redaktoren gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod richtet sich nach dem Regierungsratsbeschluss vom 18. Dezember 1984⁵⁾ über den Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 in der kantonalen Verwaltung und in den solothurnischen Spitälern.

§ 5. Sind die Redaktoren wegen Krankheit oder Berufsunfall verhindert, das Protokoll zu erstellen, so haben sie Anspruch auf eine Entschädigung für höchstens sechs aufeinanderfolgende Sessionen. Die Entschädigung für

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ Fassung vom 2. Juli 1991; GS 92, 156.

³⁾ BGS 126.511.1.

⁴⁾ BGS 126.512.11.

⁵⁾ BGS 126.582.521.

121.256

die einzelne Session bemisst sich nach der durchschnittlichen Entschädigung pro Session im Vorjahr.

§ 6. Fallen Sitzungen des Kantonsrates mit solchen der eidgenössischen Räte oder anderer Kantonsparlamente zusammen, so sorgen die Redaktoren für Ersatzleute, welche sie an den Sitzungen der eidgenössischen Räte vertreten. Die Entschädigung für diese Ersatzleute wird den Redaktoren vergütet.

§ 7. Die Reiseentschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung für Dienstfahrten vom 11. November 1986¹⁾.

§ 8. Die Entschädigung für das auswärtige Übernachten beträgt 70 Franken.

§ 9. Die Redaktoren sind verpflichtet, das Manuskript 10 Tage nach dem jeweiligen Sitzungstag abzuliefern.

§ 10. ¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 1988 in Kraft.²⁾ Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

² Die Verordnung über die Entschädigung der Stenografen an den Kantonsratsverhandlungen vom 8. Juni 1982³⁾ ist aufgehoben.

Die Einspruchsfrist ist am 25. Juli 1988 unbenutzt abgelaufen

Publiziert im Amtsblatt vom 28. Juli 1988

¹⁾ BGS 126.511.323.

²⁾ Inkrafttreten der Änderung vom 2. Juli 1991 rückwirkend am 1. Januar 1991.

³⁾ GS 89,147.